Das Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung im Kanton Baselland

Autor(en): **Ewald, Klaus C.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **26 (1969)**

Heft 3

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-782969

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Das Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung im Kanton Baselland

Von Klaus C. Ewald, Liestal

712.23(494.232)
o.J. BL

Einleitung

Der Schweizerische Bund für Naturschutz und die Schweizerische Vereinigung für Heimatschutz haben unter Beizug des Schweizerischen Alpenclubs einer gemeinsamen Kommission (KLN) die Erstellung einer Liste der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung übertragen. 1959 wurde diese Arbeit aufgenommen und 1963 erschien in erster Ausgabe das «Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung»; 1967 in zweiter, revidierter Ausgabe [1]. Das Inventar enthält 121 Gebiete von unterschiedlicher Ausdehnung. Bevor die drei Objekte in Baselland besprochen werden, muss der Klarheit halber auf die Erläuterungen zum Inventar (Inventar, S. 7 ff.) eingegangen werden.

Erläuterungen

Die Kommission hatte die *Aufgabe,* eine Liste derjenigen Landschaften und Naturdenkmäler aufzustellen, denen eine über die Kantonsgrenzen hinausgehende nationale oder übernationale Bedeutung zukommt und die daher im bestehenden naturnahen Zustand erhalten und von fremden Einflüssen freigehalten werden sollen. Bei den in die Liste aufgenommenen Objekten sollte es sich rechtfertigen, dass sich die gesamtschweizerischen, den Natur- und Heimatschutz pflegenden Organisationen vor der Oeffentlichkeit für sie einsetzen.
Das Inventar enthält neben einigen örtlich eng beschränkten, aber trotzdem bedeutenden *Naturdenkmälern* zur Hauptsache mehr oder weniger ausgedehnte *Landschaften* [2]. Die heutigen Landschaften der Schweiz sind vorwiegend Kulturlandschaften. Naturlandschaften in der engen Bedeutung des Wortes, die also vom Menschen in keiner Weise beeinflusst worden sind und werden, sind ausserhalb des Hochgebirges kaum mehr vorhanden. Daher liegen die meisten ausgewählten Objekte in der Kulturlandschaft. Aus diesem Grund suchte die KLN möglichst wenig veränderte Landschaften heraus, und zwar solche, die nur einer schwachen Nutzung unterliegen, die also ihre natürliche Pflanzendecke weitgehend behalten haben. Gebiete mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung, welche die Pflanzendecke vollkommen verändert hat, wurden nach Möglichkeit ausgelassen, ebenso Gebiete mit wesentlicher Ueberbauung. Stadtlandschaften und verstädterte Landschaften sind also nicht Gegenstand des Inventars [3].

Die Kriterien der Auswahl

In jedem Fall wurden diejenigen Objekte in die Liste aufgenommen, die nach Auffassung der Kommission in schweizerischer oder sogar europäischer Sicht als *einzigartig* zu bezeichnen sind (z. B. der Rheinfall als grösster mitteleuropäischer Wasserfall). Ausser dem Schutz dieser einzigartigen Objekte ist es dringend geboten, eine Auswahl aus jenen *typischen Landschaften* und *Biotopen* zu treffen, die nicht in ihrer Gesamtheit auf alle Zeiten in ihrem gegenwärtigen Zustand erhalten werden können. Es gilt also gewissermassen, von jedem schweizerischen Landschaftstyp mit seinen Pflanzengesellschaften ein oder mehrere besonders hervorragende Beispiele auszuwählen, deren ursprünglicher Charakter von den Einwirkungen der modernen Zivilisation noch möglichst unberührt ist [4]. Ausserdem sind diejenigen Gebiete in das Inventar einbezogen worden, denen als *Erholungslandschaft* insbesondere für die Grosstadtbevölkerung eine überkantonale Bedeutung zukommt [5]. Das Kriterium eines bedeutenden überkantonalen Erholungsgebietes berechtigte jedoch für sich allein dazu, die Landschaft in das Inventar aufzunehmen.

Bedrohung der zu schützenden Landschaften und Naturdenkmäler

Die Schädigung der lebensnotwendigen Elemente, des Bodens, aber auch die Verunreinigung der Gewässer und der Luft sowie der Lärm gefährden die gesamte Biosphäre. Diese Bedrohungen treten überall auf. Sie stellen keine spezifischen Schädigungen von Schutzzonen dar. Der anzustrebende Schutz muss auch den Kampf gegen diese allgemein verbreiteten Zivilisationsschäden umfassen. Ausser diesen grundlegenden Störungen des Landschaftshaushalts sind es die direkten menschlichen Eingriffe, die den Bestand der schutzwürdigen Landschaften und Naturdenkmäler bedrohen. Die für die einzelnen Objekte vorhandenen oder möglicherweise zu erwartenden Bedrohungen sind in der Liste angeführt, soweit sie von der KLN namhaft gemacht werden konnten und sofern sie nicht durch die erwähnten Zivilisationsschäden verursacht werden.

Der anzustrebende Schutz

Bei der Auswahl der einzelnen Objekte standen unterschiedliche Gesichtspunkte, z. B. biologische, geologische, historische, ästhetische oder soziologische, im

[1] 242 Seiten, Walter-Verlag AG, Olten
[2] Ausser den in die Liste aufgenommenen gibt es eine grosse Zahl von Landschaften und Naturdenkmälern, deren Erhaltung aus kantonaler und lokaler Sicht unbedingt angestrebt werden sollte. Ihre Bedeutung soll durch das nationale Inventar in keiner Weise geschmälert werden; im Gegenteil: Das Vorgehen der schweizerischen Organisationen mag als Anregung wirken, in den Kantonen Listen der schützenswerten Landschaften und Naturdenkmäler von lokaler oder regionaler Bedeutung aufzustellen
[3] Eine besondere Aufgabe wird es sein, eine Liste der Landschaften, denen vor allem wegen ihres Bestandes an Baudenkmälern oder ihrer Geschichte eine nationale oder übernationale Bedeutung zukommt, aufzustellen
[4] Es gibt Typlandschaften, die zugleich den Rang eines einzigartigen Objektes einnehmen
[5] Auch hier kommen Ueberschneidungen mit einzigartigen Objekten und mit Typlandschaften vor

Vordergrund. Der anzustrebende Schutz wird sich aber auf die Gesamtheit aller eine Landschaft aufbauenden Elemente erstrecken müssen. Als Regel wird postuliert, dass der bisherige Zustand *und* die bisherige Nutzung erhalten werden sollen. Das Andauern der bisherigen Nutzung erweist sich in vielen Fällen als Conditio sine qua non für die Erhaltung des Charakters einer Landschaft. In manchen Gebieten kann oder muss allerdings vom Grundsatz einer uneingeschränkten Beibehaltung der bisherigen Nutzung abgewichen werden. So kann innerhalb einiger der ausgeschiedenen grösseren Landschaften eine beschränkte Ueberbauung im Rahmen eines wohlüberlegten Zonenplanes als zulässig angesehen werden. In andern Gebieten wird es notwendig sein, die bisherige Nutzung einzuschränken — z. B. die für die alpine Vegetation besonders verheerende Kleinviehweide — oder von menschlichen Eingriffen völlig freizuhaltende Totalreservate zu schaffen.

In der Liste ist die Bedeutung der Objekte, welche die vorgenommene Auswahl begründet, stichwortartig aufgeführt. Ausser den Merkmalen von nationaler Bedeutung haben die meisten der in das Inventar aufgenommenen Gebiete weitere Eigenheiten, die vom Natur- und Heimatschutz ebenfalls zu würdigen sind, die aber für sich allein nicht zur Aufnahme in das Inventar berechtigten. Diese Merkmale werden im Inventar ebenfalls erwähnt.

Um Wiederholungen zu vermeiden, sind, soweit nicht ausdrücklich anders erwähnt, die in allen ausgewählten Gebieten anzustrebenden Schutzmassnahmen in den «Allgemeinen Postulaten über den anzustrebenden Schutz» (s. u.) zusammengestellt. Diese allgemeinen Postulate bilden einen integrierenden Bestandteil des für jedes Einzelobjekt geforderten Schutzes. Auf Grund der festgestellten Bedrohungen werden bei den einzelnen Objekten *spezielle Schutzmassnahmen* verlangt oder einzelne der allgemeinen Postulate nochmals besonders hervorgehoben. Wenn die notwendigen besonderen Schutzmassnahmen nicht in allen Fällen erschöpfend behandelt sind, ist zu beachten, dass dem Grundsatz der Erhaltung des bestehenden Zustandes gegenüber irgendwelchen Bedrohungen der Vorrang zukommt. Im Inventar sind diejenigen *Rechtstitel* aufgeführt, durch welche die einzelnen Objekte bereits einen teilweisen oder in einzelnen Fällen auch totalen Schutz geniessen.

Allgemeine Postulate über den anzustrebenden Schutz (S. 19)

Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes:

Die Umgrenzung der in der Liste vorhandenen Landschaften und Naturdenkmäler geht aus den Karten hervor, welche jedem Objekt beigegeben sind. Innerhalb der auf den Karten eingezeichneten Gebiete sollen der gegenwärtige Zustand und die gegenwärtige Nutzung grundsätzlich erhalten bleiben, sofern bei den einzelnen Objekten nicht ausdrücklich etwas anderes gefordert wird.

Schutz von Flora und Fauna:

In den Schutzgebieten und Erholungsräumen sollen Pflanzen- und Tierwelt überall geschont und geschützt werden. Deshalb ist auf den einzelnen Inventarblättern nur dort darauf Bezug genommen, wo besondere Schutzmassnahmen notwendig erscheinen.

Neubauten:

Soweit bestehende Ortschaften in die zu schützenden Landschaften einbezogen wurden, sollen deren Baugebiete nur auf Grund von Zonenplänen erweitert werden, die den Schutz des Landschaftscharakters gewährleisten. Ausserhalb der bestehenden und der daran anschliessenden, durch Zonenpläne ausgeschiedenen Baugebiete sind nur Bauten zuzulassen, welche für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung notwendig und an das Landschaftsbild gut angepasst sind. Jegliche Streubebauung durch Wochenend- und Ferienhäuser oder durch andere nicht land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienende Bauten sind auszuschliessen.

Freileitungen:

In den zu schützenden Gebieten sollen ohne zwingende Gründe keine neuen Freileitungen irgendwelcher Art erstellt werden. Die Verkabelung oder Verlegung bestehender Freileitungen ist anzustreben.

Tourismus:

Die Zugänglichkeit der zu schützenden Gebiete soll nicht durch neue Bahnen oder durch neue Strassen erleichtert werden. Soweit in den Schutzgebieten bestehende Strassen oder Wege keine unbedingt offenzuhaltenden Ortsverbindungen oder Zugänge darstellen, ist auf ihnen der Motorfahrzeugverkehr zu beschränken, namentlich durch Sonntagsfahrverbote. Camping soll in den zu schützenden Gebieten untersagt oder höchstens auf wenigen besonders bezeichneten Plätzen zugelassen werden.

Gewässerschutz:

Die in die zu schützenden Landschaften einbezogenen Gewässer sollen von Verunreinigungen jeder Art freigehalten werden. Zur Beseitigung bestehender Gewässerverunreinigungen sind die notwendigen Massnahmen zu ergreifen. In den Gewässern sollen die gegenwärtigen Wassermengen und Wasserstände erhalten bleiben. Soweit diese bereits durch Wassernutzungen beeinträchtigt sind, müssen Restwassermengen angestrebt werden, welche den derzeitigen Zustand verbessern.

Lärmbekämpfung und Verhinderung von Luftverunreinigungen:

Jeglicher vermeidbare Lärm und jegliche Verunreinigung der Luft sind von den zu schützenden Gebieten fernzuhalten.

Die Objekte im Kanton Baselland

Im folgenden werden die drei Objekte Chilpen bei Diegten, Inventarnummer 1.14; Tafeljura nördlich Gelterkinden, Inventarnummer 1.13; und das Belchen-Passwang-Gebiet [6], Inventarnummer 1.32; im Ueberblick besprochen.

Chilpen bei Diegten

Der Chilpen [7] liegt einen Kilometer nordöstlich der Ortschaft Diegten über dem Diegter Tal, das bei Sissach ins Ergolztal mündet. Geologisch besteht das Gebiet aus Effingerschichten. Südlich anschliessend bildet miocaene Juranagelfluh die oberste Verwitterungsschicht, während östlich und westlich des Chilpen Dogger folgt. An einzelnen Stellen ist Bohnerz vorhanden. Zahlreiche Verwerfungen durchziehen den Chilpen in nord-nordöstlicher Richtung und bewirken die

[6] Dieses Objekt liegt zum grössten Teil auf Baselbieter Boden; daher wird es hier behandelt

[7] Flurname

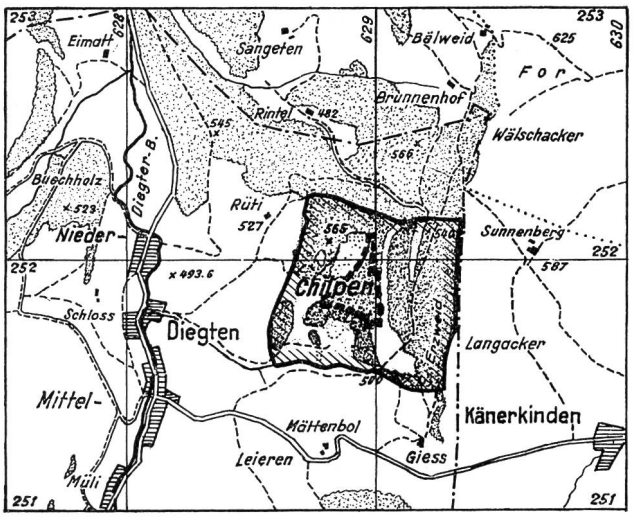

— — — — Bestehendes Naturschutz-Reservat

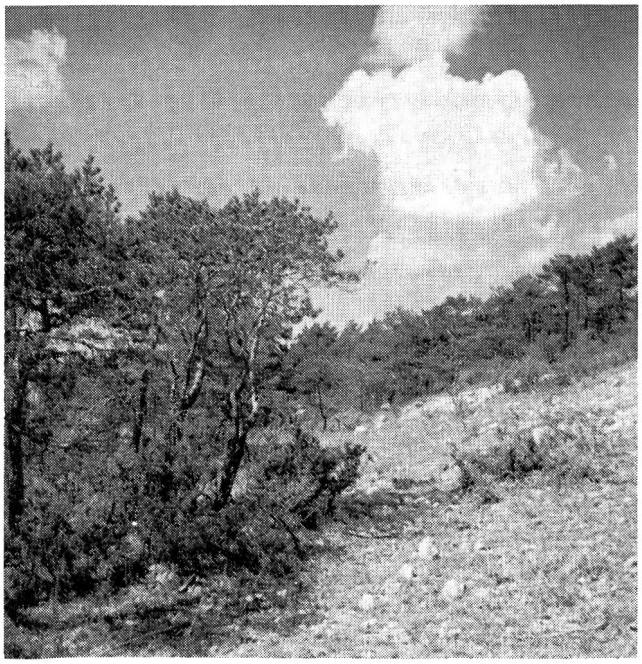

Abb. 1 und 2. Naturschutzreservat Chilpen bei Diegten. Am Südwesthang (Zone 1) lichter Föhrenbestand mit Wacholder in der Strauchschicht, Rasen von unterschiedlicher Stärke. (Photo W. Zeller)

reiche Gliederung dieser Gegend. Die Verwitterungsschicht der Effingermergel besteht aus ton- und kalkreichen, undurchlässigen und daher wechselfeuchten Lagen [8]. An offenen Stellen trocknen diese Böden im Sommer sehr stark aus. In den Initialstadien dieses Bodens, die ohne Humusstoffe und Krümelstruktur sind, treten bei günstiger Insolation Temperaturen bis zu 60 °C auf.

Das floristisch hoch interessante Gebiet setzt sich aus vier Teilgebieten zusammen. In diesen Zonen sind neben anderen charakteristischen Arten die Orchideen reichlich vertreten.

Am Südwesthang im südlichen Teil des Chilpen besteht die Baumschicht aus einem lockeren Föhrenwald; die Durchschnittshöhe der Föhren beträgt etwa 3 bis 4 Meter (vgl. Abb. 2). Die Strauchschicht besteht im wesentlichen aus kleinwüchsigem Wacholder und aus kleinen Föhren. In der Krautschicht finden sich ausser den Orchideen die verschiedensten Vertreter, von denen nur die Liliensimse, die Aestige Graslilie, der Färber-Ginster und der Feinblättrige Lein genannt seien.

Auf dem Plateau, dem zweiten Teilgebiet, steht ein dichterer Föhrenwald von etwa 6 bis 8 Meter Höhe. Als Folge des erhöhten Kronenschlusses verändert sich die Strauchschicht; sie wird dichter und artenreicher. Der Rasen ist grösstenteils geschlossen. Daher fehlen hier einzelne Arten, die am Südwesthang vorhanden sind. Von den Ophrysarten mag sich nur die Fliegenblume kümmerlich zu halten.

Der Osthang westlich des Grabenbruches ist die dritte Einheit. Die Vegetation der südlichen Hälfte dieses Gebietes entspricht in der Gesellschaftsfolge derjenigen des Plateaus. Entsprechend sind auch hier die Orchideen nur selten und kümmerlich vertreten. Im nördlichen Teil fehlt die Strauchschicht unter dem lokkeren Föhrenbestand. Der lichte bis mässig geschlossene Rasen erlaubt ein mässiges Orchideenwachstum.

Der Westhang östlich des Grabenbruches stellt die vierte Zone dar. Die Baumschicht fehlt hier noch; die Föhren bilden teilweise eine höhere Strauchschicht wie auch den Hauptanteil der niederen Strauchschicht, während der Wacholder ganz zurücktritt. Der Rasen zeigt alle Uebergänge vom Anfangsstadium bis zur geschlossenen Decke. Dementsprechend ist die Orchideenflora reichlicher vertreten.

Das Waldgebiet des Chilpen ist ein verworrenes Durcheinander von lichtem Föhrenwald, Föhrenmischwald, Eichenmischwald, Laubmischwald und Buchenmischwald.

Nur die zweite Zone ist Eigentum des Schweizerischen Bundes für Naturschutz. Vom naturwissenschaftlichen und naturschützerischen Standpunkt aus scheint es dringend notwendig, die anderen drei Zonen, die das Reservat an Reichhaltigkeit weit übertreffen, als Schutzgebiete zu erklären. Es ist wünschenswert, die anschliessenden Wiesen und Waldpartien, die ebenfalls von hohem Interesse sind, in die von der KLN abgegrenzte Schutzzone (vgl. Kärtchen) einzubeziehen.

Die Bedeutung des Chilpen kann so zusammengefasst werden: Die mehr oder weniger lichten Föhrenwälder und Föhrenmischwälder auf den Effingermergeln werden von charakteristischen und artenreichen Rasen durchzogen. Das Besondere dieses gegenüber der weiteren Umgebung abstechenden Gebietes ist sein einzigartiger Orchideenbestand.

Die Bedrohung des Chilpen wurde von Vogt (1966, 33) aufgezeigt: Viele Standorte der Spinnenblume sind in den letzten Jahrzehnten verschwunden. Die Umweltsveränderungen treffen die Orchideen sehr empfindlich. Die Intensivierung der Landwirtschaft, Düngungen aller Art, der Bau von Weekendhäusern und die natürliche Wiederbewaldung sind die wesentlichsten Faktoren, die das Aussterben vor allem der Orchideen bewirken.

Der Schutz ist gemäss den allgemeinen Postulaten (s. o.) anzustreben. Die artenreichen Bestände mit den verschiedenen Rasen und Waldtypen müssen erhalten bleiben. Das leidige Pflücken der Blumen, namentlich der Orchideen [9], gefährdet diese aufs stärkste. Die

[8] Vgl. dazu Vogt, W. (1966): Das Pflanzenreservat Chilpen bei Diegten. Jurablätter, Nr. 10/11, 29 bis 33

[9] Trotz des Regierungsratsbeschlusses betreffend den Schutz von Pflanzen und Tieren als Ergänzung zur Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 (vom 27. Juni 1967)

Wälder der Randzonen des Objektes sind naturnah zu bewirtschaften. Diese eigenartige Gegend würde durch neue Bauten vollkommen entfremdet und verunstaltet.

Der Chilpen ist ein Beispiel aus dem Inventar, das trotz seiner geringen Ausdehnung einen Wert von nationaler Bedeutung besitzt. Da der Chilpen eine andere geologische Unterlage und besondere tektonische und morphologische Eigenschaften besitzt, wurde er im Laufe der Jahrhunderte durch den wirtschaftenden Menschen in anderer Weise genutzt als die Umgebung. So wurde früher z. B. Mergel gegraben und Wacholder zum Fleischräuchern geschnitten, aber alles geschah nur in geringem Masse und ohne grosse Schädigungen für die Pflanzenwelt. Daher haben sich durch die Jahrhunderte diese speziellen Pflanzen halten können. Der Chilpen ist also als eigentliches durch den Menschen wesentlich beeinflusstes Naturdenkmal zu bezeichnen. Die alte Bewirtschaftungsweise unterscheidet sich aber grundsätzlich von der modernen, so dass ein solches Gebiet nur noch durch die Naturschutzpflege erhalten werden kann. Es ist bei diesem Objekt auch offensichtlich, dass Zonen mit erhöhter Gefährdung und somit mit erhöhtem Schutzanspruch von anderen nicht absolut zu schützenden Zonen zu unterscheiden sind; das heisst, es müssen in diesem Objekt Schutzzonen verschiedener Kategorien ausgeschieden werden. Der Chilpen ist in erster Linie ein Asyl für bedrohte Pflanzen. Daher ist er in seiner Mannigfaltigkeit von hohem naturwissenschaftlichem Interesse, und somit muss dieses Objekt in erster Linie der «Natur» reserviert bleiben. Der Besucher hingegen soll dieses Gebiet auf markierten Wegen besuchen können, doch darf er es nicht als Erholungsraum (z. B. mit Camping) betrachten.

Tafeljura nördlich Gelterkinden

Das Objekt 1.13, unmittelbar nördlich des Ergolztales gelegen, ist ein Ausschnitt aus dem Baselbieter Tafeljura [10]. Die einzelnen Tafelberge sind durch Grabenbrüche, Verwerfungen und durch die Erosion zu Bergrükken geformt worden. Die Wälder sind weitgehend auf die harten Berge und Berglehnen beschränkt, während die Wiesen und das Ackerland in den mergeligen und tonigen Schichten liegen. Der Hauptrogenstein als Bodenbildner für diese Wälder tritt an zwei Stellen als imposante Felswand hervor: in der Sissacher Flue und in der Rickenbacher Flue.

Dieses Objekt umfasst zu einem grossen Teil Wald, der den mächtigen Farnsberg bedeckt, an dem markanten Staufen hinansteigt und sich von der Rickenbacher Flue über die Chienberge von Böckten und Wintersingen und um die Sissacher Flue ausdehnt [11]. Die Grenzziehung des Objektes ist so gewählt, dass nur wenig Kulturland, das zumeist von Einzelhöfen aus bewirtschaftet wird, einbezogen wird (vgl. Kärtchen). Nur kleine Gewässer, die als Quellen oder Quellbächlein entspringen, sprudeln durch das stark reliefierte Gebiet, worin stehende Gewässer fehlen.

[10] Vgl. Ewald, Kl. (1966): Der Tafeljura nördlich Gelterkinden. Jurablätter, Nr. 10/11, 25 bis 29

[11] Das Objekt liegt im Bereich der Gemeinden Sissach, Böckten, Gelterkinden, Ormalingen, Rickenbach, Hemmiken, Wintersingen und Buus

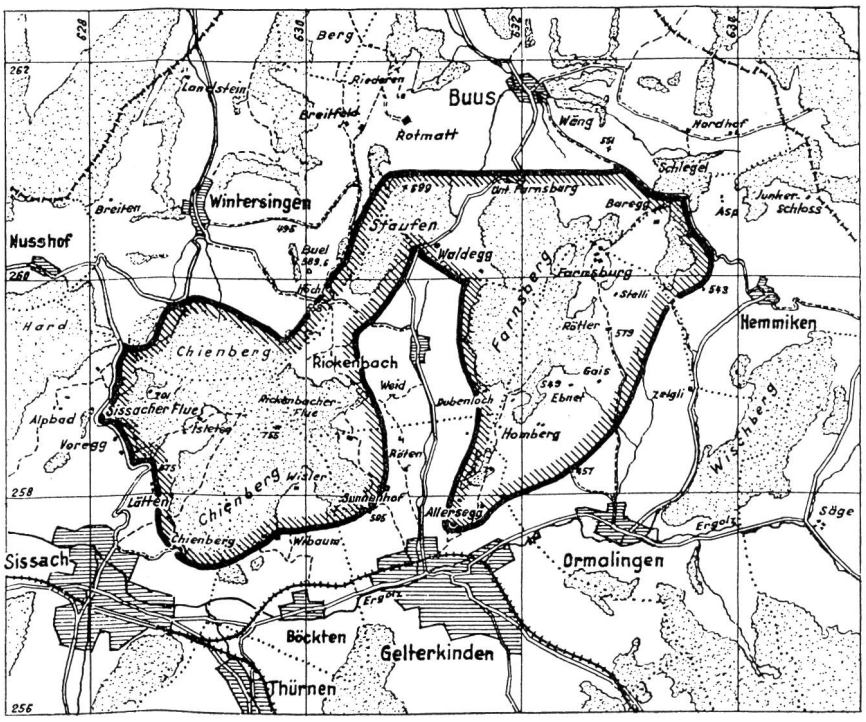

Abb. 3 und 4. Tafeljura nördlich Gelterkinden. Blick von der Ruine Farnsburg gegen Osten. (Photo W. Zeller)

Dieses Objekt ist ein Waldgebiet mit prächtigen Buchen- und Buchen-Tannen-Wäldern. Einzelne Standorte mit Föhren oder mit Eichen und Hainbuchen oder gar solche mit Linden stechen hervor. Ein ausgedehntes System von Wegen durchkreuzt das abwechslungsreiche Gebiet, so der wichtige Jura-Höhenweg von Augst und Rheinfelden nach der Schafmatt. Ausser von den berühmten Aussichtspunkten wie z. B. von der Sissacher Flue oder von der Ruine Farnsburg aus (vgl. Abb. 4), bietet sich dem Wanderer auch von anderen Punkten aus eine weite Fernsicht über den Tafeljura in den Kettenjura und zu den Alpen, anderseits zum Schwarzwald und in die Vogesen.

Dieses Objekt ist ein typisches Beispiel einer Erholungslandschaft. Im Inventar wird es zudem als Typlandschaft bezeichnet. Es ist eine harmonische Kulturlandschaft, vom Menschen seit Jahrhunderten [12] geprägt. Dadurch ist diese ehemals geschlossene Waldlandschaft für uns ästhetisch wertvoll geworden; denn der Wechsel von Aeckern, Wiesen, Weiden und Wäldern verleiht dieser Gegend einen besonderen physiognomischen Charakter. Daher ist diese Landschaft von hohem Erholungswert sowohl für die Menschen der näheren Umgebung als auch für den Wanderer aus der Agglomeration Basel.

Die zahlreichen Waldbuchten verlocken, in diesen stillen Winkeln Ferienhäuser aufzustellen. Aber gerade das Wochenendhaus und anderseits die Freileitungen treffen den Erholungswert dieser Gegend aufs empfindlichste. Ausser den allgemeinen Postulaten über den anzustrebenden Schutz (s. o.) sind in diesem Fall von der KLN das Wochenendhaus und die Freileitungen (die zwar teilweise das Gebiet schon durchziehen) als besondere Bedrohungen angesehen worden.

Der Tafeljura nördlich Gelterkinden ist also ein Beispiel für eine naturnahe Kulturlandschaft von nationaler Bedeutung, die dem Menschen als Erholungsraum dienen soll. Sie kann das aber nur, wenn gewisse Schutzbestrebungen durchgeführt werden können, so z. B. die Herausnahme von Wochenendhauszonen aus diesem Raum. Dagegen kann das landwirtschaftlich genutzte Land nach wie vor bestellt werden. Dem Bauern würde also eine Unterschutzstellung keine Benachteiligungen bringen.

Belchen-Passwang-Gebiet

Das Objekt 1.32 erstreckt sich über etwa 16 Kilometer von West nach Ost über den Kettenjura im Süden des Kantons Baselland und über die angrenzenden Teile des Kantons Solothurn (vgl. Kärtchen). Das Belchen-Passwang-Gebiet umfasst Teile von 13 Gemeinden [13]. Die nationale Bedeutung und die Vielfältigkeit dieser Landschaft kann am ehesten dadurch belegt werden, dass in über 260 verschiedenen Publikationen Material zu finden ist! Daher kann hier nur ganz summarisch auf dieses Objekt eingegangen werden.

Entsprechend der reich gegliederten Landschaft und dem bewegten Relief von den Tafelbergen über die Brandungszone der aufgestauten Ketten zu den Gipfeln und Kämmen des Faltenjuras sind Vegetation, Flora und Fauna ausgebildet; denn in dieser reich gekammerten Landschaft bieten die verschiedensten Gelände- und Lokalklimate die optimalen Lebensbedingungen für eine artenreiche Lebewelt. Da das Belchen-Passwang-Gebiet bis etwas über 1000 Meter über Meer liegt, hat es der wirtschaftende Mensch wohl zu seiner Wirtschaftslandschaft umgestaltet, aber nur so weit, dass es eine naturnahe Kulturlandschaft geblieben ist.

Das ganze Gebiet liegt in Zonen, die dem Berggebiet zugeteilt werden. Es wird von etwa 60 Einzelhöfen aus bewirtschaftet. Nur ein geringer Teil der Kulturfläche ist als Ackerland ausgeschieden. Der Grossteil der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche wird beweidet. Gerade die Juraweidebetriebe mit ihren alten Sennhöfen haben diese Landschaft geprägt (Rodungen). Die Rindviehhaltung steht im Mittelpunkt der gesamten Produktion dieses Berggebietes. Es bestehen aber wesentliche Unterschiede zur Alpwirtschaft der Hochalpen.

Die Bedeutung kann so gefasst werden: Das Belchen-Passwang-Gebiet ist eine hervorragende Typlandschaft des östlichen Kettenjuras. Dank der verschiedensten naturräumlichen Bedingungen hat sich in dieser alten und recht ursprünglichen Kulturlandschaft des Hochjuras eine reich gegliederte Vegetation mit Buchen- und Tannenwäldern ausbilden können. Ausserdem sind einzigartige Pflanzen, besondere Standorte mit Bergbuschwald und artenreiche Felsfluren

[12] Bei der Sissacher Flue liegen die Reste einer Fliehburg des Sisgaus; auf dem Bischofstein und auf dem Farnsberg stehen die Ruinen von mittelalterlichen Burgen

[13] Baselland: Eptingen, Bennwil, Oberdorf, Waldenburg, Langenbruck, Liedertswil, Reigoldswil, Lauwil und Bretzwil; Solothurn: Hägendorf, Mümliswil-Ramiswil, Beinwil und Nunningen

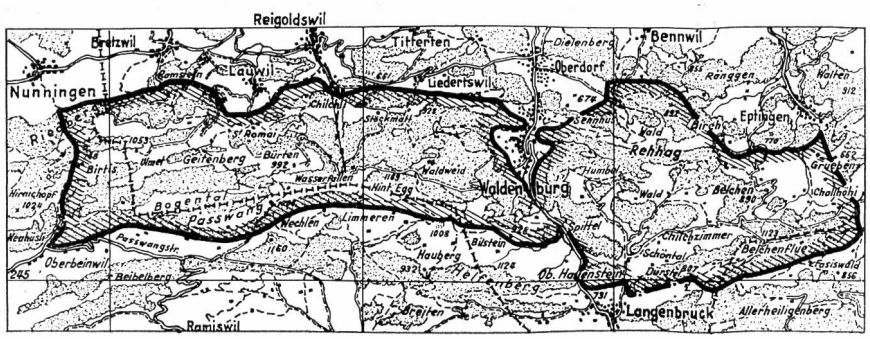

Abb. 5 und 6. Belchen-Passwang-Gebiet. Oben: Blick vom Chilchzimmersattel gegen Oberbelchen.
(Photo Klaus C. Ewald)

von hoher Bedeutung. Eine reiche Tierwelt belebt diese Gegend; es seien nur die Kolkraben und die Gemsen erwähnt. In dieser harmonischen Landschaft liegen wertvolle Baudenkmäler eingebettet. Vom wissenschaftlichen Standpunkt aus gesehen, rechtfertigen die naturkundlichen und die kulturhistorischen Kriterien einen Schutz dieser Landschaft. Zu diesen beiden wichtigen Punkten kommt noch ein drittes und sehr wesentliches Moment: Das ganze Gebiet ist als Erholungslandschaft von hoher bioklimatischer Bedeutung zu bewerten. Der Erholung suchende Mensch kann einen freien und ungestörten Blick von den verschiedensten Aussichtspunkten aus geniessen. Das Belchen-Passwang-Gebiet wird sowohl von der Basler Region als auch vom Mittelland aus aufgesucht. Der Blick in die Zukunft zeigt, dass das Objekt 1.32, das grösste zusammenhängende und ungestörte Gebiet, einer noch viel grösseren Bevölkerung als Erholungsraum wird dienen müssen.

Die Hauptgefahr für diese Landschaft sind die Wochenendhäuser. Erfahrungsgemäss werden sie an den empfindlichsten Punkten — an Waldrändern und auf Kuppen — weit voneinander gebaut, so dass diese extreme Streubauweise eine Gegend entfremdet. Dass nur vereinzelte Häuschen genügen, um eine Erholungslandschaft zu entwerten, ist zur Genüge bekannt; auch dann, wenn die einzelnen Häuser durch Bäume und Gebüsche abgedeckt werden (wie z. B. im Randen, Kanton Schaffhausen). Die Freileitungen stören die landschaftlichen und ästhetischen Werte erheblich, auch wenn die Masten grün gestrichen und andere scheinbar «landschaftsfreundliche» Massnahmen getroffen werden. Dasselbe gilt auch für Relaisstationen für Radio- und Fernsehwellen. Innerhalb des Objektes 1.32 bestehen eine Gondelbahn und einige Skilifte; weitere Bahnen sollten vermieden werden (s. o. allgemeine Postulate). Die bestehenden ungeteerten Naturstrassen hindern viele Automobilisten, diese Wege zu befahren. Trotzdem genügen die wenigen Fahrzeuge, besonders sonntags, um die Wanderer zu belästigen. Daher drängen sich Sonntagsfahrverbote auf. Sobald sich viele Touristen in einem Erholungsgebiet tummeln, häufen sich die Abfälle in hohem Masse. Je mehr Leute im Belchen-Passwang-Gebiet wandern, um so mehr sind die seltenen Pflanzen bedroht; zudem stören die Klettereien in bestimmten Felspartien die brütenden Vögel und verhindern, dass sich scheue Vögel niederlassen.

Der bestehende Schutz erschöpft sich für Baselland im oben zitierten Regierungsratsbeschluss (Anm. 9), für Solothurn in einer Verordnung des Regierungsrates vom 20. Oktober 1961 über den Pflanzenschutz und in der Verordnung vom 20. Februar 1962 über den Schutz des Juras, des Engelberges, des Borns und des Bucheggberges gegen das Erstellen von verunstaltenden Bauten (Jura-Schutzverordnung).

Der anzustrebende Schutz wird die Landwirtschaft in keiner Weise beeinträchtigen (vgl. allgemeine Postulate); im Gegenteil: Der spezifische Juralandschaftscharakter kann nur erhalten bleiben, wenn die Landwirtschaft weiterhin so betrieben wird wie bis anhin. Der Wert dieser Gegend würde ohne die Bewirtschaftung schwer gemindert, besonders wenn durch die Sozialbrache Aufforstungen bedingt würden. Dass aber Aufforstungen den Charakter dieser Landschaft von Grund auf ändern würden, ist aus andern Gegenden bekannt. Einzig bei den landwirtschaftlichen Bauten ist darauf zu achten, dass wertvolle Teile alter Gebäude zweckmässig restauriert werden. Landwirtschaftliche Neubauten müssten entsprechend eingepasst werden. Die Grenzen des Objektes sind so gewählt, dass allen betroffenen Gemeinden noch genügend Platz bleibt, um Bau- und eventuelle Wochenendhauszonen ausserhalb zu gruppieren. Das ganze Belchen-Passwang-Gebiet ist als Landschaftsschutzgebiet zu behandeln, das heisst, alle störenden Einflüsse müssen ferngehalten werden; Steinbrüche und Deponien sollten also ausserhalb angelegt werden. Der Tourismus bedarf einer gewissen Regelung.

Innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes befinden sich aber einmalige Naturdenkmäler, die unbedingt zu schützen sind. Es sind vor allem biologische Gesichtspunkte, die für gewisse Zonen einen absoluten Schutz verlangen. So sind z. B. am Grat Wasserfalle—Vogelberg—Dachsflue sehr seltene Pflanzenarten noch vorhanden, das Gebiet der Richtiflue und der Gerstelflue bieten Standorte für ganz besondere Pflanzengesellschaften. Endlich fällt im Gebiet Lauchflue—Geissflue der alpine Charakter der Flora auf, und im Belchengebiet sind Orchideenmatten und wärmeliebende Arten zu finden. Ausser diesen und andern grösseren Naturschutzzonen sollten kleinere Flächen als «spezielle Standorte» geschützt werden. Alle diese und weitere Zonen leiden in erster Linie unter dem unvernünftigen Pflanzenraub.

Dieser knappe Ueberblick zeigt, dass das Belchen-Passwang-Gebiet eine sehr komplexe Landschaft ist: eine naturnahe Kulturlandschaft, in der sich aus naturräumlichen Gründen ganz besondere Pflanzen und Tiere haben ansiedeln können, und da die Nutzung immer schon extensiven Charakter besass, konnte sich diese Lebewelt behaupten. Das ganze Gebiet kann zudem als Erholungsraum gewertet werden. Alle Kriterien weisen darauf hin, dass es sich um ein nationales Naturdenkmal handelt.

Die drei Objekte in Baselland unterscheiden sich also grundsätzlich voneinander. Der Chilpen ist ein Naturdenkmal, worin in erster Linie die «Natur» geschützt werden sollte. Im Tafeljura nördlich Gelterkinden liegt eine Typlandschaft des Baselbieter Tafeljuras vor uns, die als Landschaftsschutzgebiet dem Menschen als Erholungslandschaft dienen soll. Im Belchen-Passwang-Gebiet schliesslich sind beide Möglichkeiten vereinigt: eine ausgedehnte Erholungslandschaft, die zugleich den Charakter einer Typlandschaft trägt, ist von hoher naturkundlicher und naturschützerischer Bedeutung.

Bildnachweis: Photos W. Zeller, Zürich, und Klaus C. Ewald, Liestal. Karten aus «Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung».